

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 80.

Kronstadt, 5. October

1846.

Landtagsnachrichten.

(Fortsetzung der Verhandlung über das Verzeichniß der Landtagsmitglieder.)

Nachdem mehre Redner sich im Wesentlichen dahin ausgesprochen hatten, daß die 1841er Beschwerden beibehalten, jedoch erst dann darüber abgeschlossen und repräsentirt werden solle, wenn das in dieser Beziehung im J. 1843 herabgelangte k. Rescript zur Verhandlung kommen werde, nahm

der jüngere Deputirte des Maroscher Stuhls das Wort und erklärte. Er habe den Antrag gehört, man solle das Feld der Beschwerden verlassen und auf die Bahn des Fortschrittes übergehen. Wie man aber die Ansicht des Einzelnen achten müsse, eben so müsse dies auch mit den einmahl gefassten Landtagsbeschlüssen geschehn. Wenn von Erschaffung einer neuen Verfassung auf diesem Landtag die Rede wäre, wolle er auch einstimmen, man solle das Feld der Beschwerden verlassen, bis aber diesen Beschwerden nicht durch ein neues Gesetz abgeholfen werde, sei es vorzügliche Pflicht, auf die bereits bestehenden Bedacht zu nehmen. Die alten Beschwerden betreffend, sei er mit dem k. Gerichtstafelbeisitzer gleicher Meinung; die Verfügung über die neue Wahlart des Sachsenrafen sei aber außer dem Wege der Gesetzgebung geschehn und dies sei eine neue Beschwerde; der Redner versichert die sächs. Deputirten, daß die Szekler-Nation, welche nicht bloß mit Worten, sondern mit Thaten ihre Liebe wie für ihr Land, so fürs gesammte Vaterland beweise, und wenn die sächs. Nation mit Beschwerden auftrete und diesen abgeholfen werde, gewiß nicht neidisch drein sehe; aber es schmerze ihn, daß während die Beschwerden einer Nation gehoben würden, dies mit Umgehung der Gesetzgebung geschehe, welche eben so die einzige Garantie für die Sachsen, wie für die Szekler sei. Es sei Pflicht der sächs. Nation, weder Gutes noch Schlechtes anzunehmen, wenn es mit Kränkung der Verfassung geschehe. Er erkläre daher für diesmal bloß so viel, daß in der neuen Wahlart des Sachsenrafen eine Beschwerde enthalten sei, worüber zu seiner Zeit ein Gesetz verfaßt werden solle. (Mehre verlan-gen das Wort; einige dringen auf Enunciation des Präsidenten.)

Ein Regalst. Wenn andre von ihrem Recht zu

sprechen abständen: so wolle er auch absehen.

Präsident: Da von den Rechten der sächs. Nation die Rede ist, wünscht der eine Deputirte von Hermannstadt zu sprechen.

Der Hermannstädter Deputirte bittet in Gemäßheit seiner Instruction, die abschwebenden Beschwerden nur nach Beendigung der k. Propositionen zu verhandeln. Er habe geglaubt, das Verzeichniß sei in dem Sinne an die Tagesordnung gebracht worden, wie das 18. Edict der Compilaten verordne; da aber die Stände die Verhandlung der Beschwerden begonnen hätten: so trete er der Ansicht seines Mitdeputirten bei und sei verpflichtet gegen die Vornahme der Beschwerden vor den k. Propositionen Verwahrung anzumelden. (Die übrigen sächs. Deputirten standen insgesammt auf und erklärten ihren Beitritt zu dieser Verwahrung.)

Der eine Deputirte des Neuzmärkter Stuhls äußerte sich folgenmaßen: Indem ich zum ersten Male hier spreche, zum ersten Male in diesem heiligen Saale der Gesetzgebung auftrete, vermag ich den sich deutlich herausstellenden Wunsch der Mehrheit zu begreifen und zu würdigen, es mögen die Debatten geschlossen und enuncirt werden. Aber die gesetzliche Auffassung meiner Stellung als Abgeordneter verbietet mir, von dem erbetenen Worte abzu-stehn; denn auch ich bin der Abgeordnete einer Municipalität und halte es daher für meine heilige Pflicht, meine Privatanfichten dem Willen meiner Sender unterzuordnen, und ihre Ansichten getreu zu verdolmetschen. Ich hoffe von dieser Mehrheit der löbl. Stände sicherlich Vergebung, wenn sich dieselbe zu erinnern belieben werden, daß meine sächs. Mitdeputirten die Bestimmung des 11. Art. 1791 „jeder möge sich in seinem Vortrag der Kürze be-fließigen“ bisher vielleicht nur zu streng befolgt haben. — Bereits auf 2 Landtagen, nämlich auf dem 1837/8 und 1841/2er ist das Verzeichniß der Landtagsmitglieder auf dem Felde der Beschwerden verhandelt worden; zwei Landtrüge schon haben die Regierung der Verletzung der Verfassung beschuldigt. Die Regierung hat mit Berufung auf diese als verlegt dargestellte Verfassung in ihren wiederholt erlassenen Resolutionen erklärt, daß sie nur ihr verfassungsmäßiges Recht geübt und die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung gegen sie nicht erhoben werden könne. Und doch ist die sich bereits kund gebende Mehrheit entschlossen, auch von diesem dritten Landtage

die Repräsentation bezüglich der Beschwerden über das Verzeichniß zu wiederholen und neuerdings über Verfassungsverletzungen der Regierung Klage zu erheben. Wenn ich die Ansicht mehrerer über diesen Gegenstand gehörter Redner, welche von den meinigen geradezu abweichen, erwäge, hielt ich fast für besser, das Wort aufzugeben. Aber es ermutigt mich neben meiner Stellung als Deputirter die Erwägung dessen, daß die heilige Sache der Redefreiheit auch früher, besonders im J. 1837 im Landtags-Saale warme Vertheidigung gefunden hat; übrigens kann auch die im 1791. Gesetzkartikel jedem Landtagsmitgliede zugesicherte freie Rede und Berathung nur so zur Wirklichkeit werden, diese freie Rede hat nur dann und nur so einen verfassungsmäßigen Sinn, wenn in diesem Saale, selbst der überwiegenden Mehrheit gegenüber, die entgegengesetzten Meinungen sich frei äußern können. Es ermutigt mich ferner die Erwägung, daß eine Berathung ohne Redefreiheit unmöglich, und es durchaus nothwendig ist, daß jeder Beschluß, jedes Gesetz das Ergebnis, wenn gleich entgegengesetzter Meinungen sei; daß freier Ideeaustausch der Grund sei der Beschlüsse, daß in Folge dieser freien Berathung in diesem Saale bezüglich jedes Beschlusses wenigstens die zu dessen Verkörperung nöthige Sympathie erweckt werde, welche die Gesetzgebung nicht aus ihrer Berechnung auslassen darf, besonders da, wo wie bei uns die Zusammensetzung des Landtags nicht so sehr auf dem System der Vertretung, als auf dem der Standschaft beruht. Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Ansichten gehe ich auf die Frage über das Verzeichniß über, wozu mir als Leitfaden auf Grund des Thordauer Antrags die in dieser Angelegenheit am 4. Aug. 1842 Sr. Majestät unterlegte Repräsentation dient. Was jenen Wunsch, nicht Beschwerde der Landesstände anbelangt, daß das Regalisten-Verzeichniß mittelst Rescript zugleich auch den Ständen mitgetheilt werden möge, so glaube ich, es sei die hierüber gemachte Bemerkung des k. Guberniums um so mehr anzunehmen, weil die Zusammenberufung der Landtagsmitglieder zum Bereich der vollziehenden Gewalt gehört; das k. Gubernium, als ein Hauptorgan der vollziehenden Gewalt, muß, wenn es nach Anleitung des 11. Artikels 1791 die Einberufungsschreiben erläßt, ein authentisches Verzeichniß besitzen und das Verzeichniß muß bei Beginn des Landtags bereits fertig sein, da nach den Worten des 5. B. 18. Edicts der Compil. „die H. H. Präsidenten den Catalog aufzulesen haben.“ Die Regierung wird der Verfassungsverletzung beschuldigt, weil sie zu viele Regalisten ernannt und ihre Zahl unverhältnißmäßig größer ist als die der Vertreter der Kreise; aber die Möglichkeit einer Beschwerde ist an ein bestehendes klares Gesetz gebunden, welchem die Anordnung der Regierung widerstreitet. Es muß also ein klares Gesetz bestehen, welches die Regierung durch Ernennung der Regalisten in der dormaligen Zahl verletzt hat, denn nur dann kann die Beschwerde einen verfassungsmäßigen Sinn haben. Ein solches Gesetz ist nicht angeführt worden, noch kann es angeführt werden und ich kann es nicht als Beschwerde ansehen, zu deren Begründung kein Gesetz vorhanden ist. Bezüglich der Zahl der Regalisten sind zwei Epochen zu unterscheiden, die vor und die nach dem Jahr 1791. Durch den 11. Art. 1791 ist die dormalige Zusammensetzung des Landtags bestimmt und das Recht der Ernennung der Regalisten ausschließlich Sr. Majestät überlassen worden; es kann somit auch nur von der Deutung dieses Artikels eine Verfassungsverletzung abhängen. Aber aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist nun nicht die Frage: wie kann man diesen Gesetzkartikel dormalen deuten? sondern: wie haben ihn die Landesstände damals ausgelegt, als sie ihn vorschlugen und als ihn Sr. Majestät bestätigte. Als die Landesstände den 11. Art. 1791 Sr. Majestät unterbreiteten, standen bezüglich der Zahl der zu ernennenden Regalisten diese Worte darin: „auch sollen sie nicht übermäßig vermehrt werden.“ Sr. Majestät ließen diese Worte aus dem bestätigten Gesetze aus, die Landesstände nahmen ihn in seiner dormaligen Gestalt auf dem 1792er Landtag an, ohne in der damaligen Zahl der Regalisten, welche die Zahl der dormaligen weit überstieg, eine Verletzung der Verfassung zu sehen. Es waren auf dem 179¹/₂er Landtage bei Abfassung dieses Gesetzes 233 Regalisten, auf dem 1792er Landtage, als die Stände den von Sr. Majestät bestätigten Gesetzkartikel annahmen, 222, auf dem 179⁴/₂er Landtag 198, auf dem 1809er 108, auf dem 1810er 114, 1837er 152, 184¹/₂er 150 Regalisten. Steht also der Grundsatz, daß derjenige Landtag am meisten berechtigt ist, ein Gesetz zu deuten, welcher in dessen Abfassung unmittelbaren Einfluß genommen hat: so muß die Ansicht der 179¹/₂er Stände bezüglich der Regalistenzahl gerechtfertigt sein, als die Deutung der nachfolgenden Landtage. Aus den Landtagsprotocollen und Documenten wird übrigens über jeden Zweifel erwiesen, daß die Landesstände bis zum Jahr 1837 die überwiegende Zahl der Regalisten nicht als Verletzung der Verfassung angesehen haben, was der folgende Beschluß des 179¹/₂er Landtags darthut: „da die Vermehrung oder Verminderung der Regalisten bei einer andern Gelegenheit berathen werden wird: so ist, was in dieser Beziehung zu verbessern oder zu erneuern nöthig wäre, auf ein andresmal verschoben worden.“ Ich frage also: wenn der 179¹/₂er Landtag die Zahl der aus 198 Individuen bestehenden Regalisten nicht als Beschwerde angesehen hat, wie kann man die dormalige bei weitem kleinere Zahl als solche betrachten und sich zur Begründung dieser angeblichen Beschwerde auf den 11. Art. 1791 berufen, welchem die Landesstände seit 1791 bis 1837 einen von der dormaligen Ansicht geradezu abweichenden Sinn beigelegt haben? Aus dem Gesichtspunkte der bestehenden Gesetze betrachtet, sehe ich daher in der dormaligen Zahl der Regalisten keine Verletzung der Verfassung, denn es gibt kein deutliches Gesetz, womit eine solche erwiesen werden könnte, um so weniger zwar, als ich die Regalisten als Ueberbleibsel jener alten Einrichtung ansehe, wornach jeder ungarische Edelmann das Recht hatte, auf dem Landtage im Rákoscher Feld persönlich zu erscheinen. Diesemnach hoffen meine Sender auch keinen Erfolg, wenn die Frage über die Zahl der Regalisten fernerhin auf dem Felde der Beschwerde verhandelt werden, sondern wünsche sie auf das Feld der Gesetzgebung zu übertragen. Hier

kömmt n
bereits
erklärt,
dies nich
nung sin
der Gese
fung gel
Als Bes
daß die
kennen k
gen wür
11. Art.
erwähnt
des köni
desstelle
Ernennu
Fürsten
nicht, d
geschlag
Worten
Folgeru
Bestimm
treffende
„den S
k. Sub
dieses
jstāt v
Stadt
um vor
sächlich
Beschwo
listen er
hen, de
als Me
gebliche
Sinne
Gubern
kömme;
ten Ar
als ges
beweise
lung k
klaren
durch
Besch
welche
jede
eines
Gesetz
meine
schwer
ches d
tag er
Der
galisten
auf e
rum
weil d

Kömmt noch, daß der Landtag die dormalige Regalistenzahl bereits zweimal im J. 1837 und 1842 für Beschwerden erklärt, die Regierung aber beidemale in ihren Resolutionen dies nicht anerkannt hat; daher meine Sender der Meinung sind, daß diese Frage, wenn sie nicht auf das Feld der Gesetzgebung übertragen wird, zu keiner glücklichen Lösung gelangen, sondern in statu quo bleiben werde. — Als Beschwerde, nicht als Postulat, wird ferner angeführt, daß die Landesstände nur die als gesetzliche Regalisten anerkennen könnten, welche durch das k. Subernium vorgeschlagen würden, und diese Beschwerde wird ebenfalls auf den 11. Art. 1791 gegründet. Zwar verleihen die Worte des erwähnten Gesetzes; „die Regalisten werden nach Anhörung des königl. Suberniums vom Fürsten ernannt“ der h. Landesstelle die Befugniß, die Regalisten Sr. Majestät zur Ernennung vorzuschlagen, aber die Ernennung hängt vom Fürsten ab. Die erwähnten Worte des Gesetzes bedeuten nicht, daß Se. Majestät bloß die vom k. Subernium vorgeschlagenen Regalisten ernennen solle. Daß aus diesen Worten zur Begründung der angeblichen Beschwerde keine Folgerungen hergeleitet werden können, geht aus dem die Bestimmung des Ortes des abzuhaltenden Landtags betreffenden Punkte desselben Gesetzes hervor, wo es heißt: „den Ort aber bestimmt der Fürst nach Anhörung des k. Suberniums“ und doch ist es Niemanden beigefallen dieses Wort „Anhörung“ so zu deuten, als ob Sr. Majestät verpflichtet sei, den Landtag an den Ort oder die Stadt zusammen zu berufen, wohin ihn das k. Subernium vorgeschlagen hat, indem man ihn sonst nicht für gesetzlich halte; daher denn meine Sender auch hierin keine Beschwerde sehen. Daß die Subernialsekretäre als Regalisten erscheinen, kann ich auch nicht als Beschwerde ansehen, denn die Landesstände haben sie seit 1791 bis 1837 als Regalisten betrachtet. Zur Begründung dieser vorgeworfenen Beschwerde wird zwar angeführt, daß man im Sinne des 11. Art. 1791 die Sekretäre nicht zum k. Subernium als integrierenden Theil des Landtags zählen könne; aber die Stände des Landtags, welche den erwähnten Artikel verfaßten, sahen die Subernialsekretäre stets als gesetzliche Regalisten an, wie die Landtagsprotocolle beweisen, wozu nach der Gepflogenheit in der Verhandlung kommt, wornach das k. Subernium eben nach der klaren Vorschrift des 11. Art. 1791 mit den Ständen durch seine Sekretäre correspondirt. Es wird ferner als Beschwerde vorgebracht die Auslassung solcher Regalisten, welche auf frühere Landtage berufen gewesen seien. Aber jede Beschwerde wird einerseits durch das Vorhandensein eines ausdrücklichen Gesetzes, andererseits durch eine diesem Gesetz widerstrebende Anordnung der Regierung bedingt; meine Sender sehen auch in dieser Beziehung keine Beschwerde, denn es besteht kein ausdrückliches Gesetz, welches der Regierung die Auslassung einiger zu einem Landtag ernannter Individuen aus ihrem Verzeichniß vermehre. Der 11. Artikel 1791 verordnet die Ernennung der Regalisten durch Se. Majestät für jeden Landtag, und die auf einen Landtag berufenen Regalisten können schon darum nicht als auf Lebensdauer ernannt betrachtet werden, weil das erwähnte Gesetz die Ernennung der Regalisten

unter die Reservatrechte des Fürsten zählt, und nur Sr. Majestät gesetzlich zu beurtheilen zusteht, wer die geforderten Eigenschaften „Erfahrung, Sitteneinheit und Rechtschaffenheit“ besitze und „zur Verhandlung der Geschäfte des Fürsten und des Landes in jeder Hinsicht geeignet sei.“ Es kann freilich eine Zeit kommen, wo das Recht der Ernennung der Regalisten zur Zusammenstellung eines solchen Landtags benützt werden kann, welcher mehr die Ansichten der Regierung, als den Willen des Landes vertreten, mehr die Wünsche der Regierung, als die Bedürfnisse des Landes ins Auge fassen würde. Meine Sender sind weit entfernt, einen solchen Landtag zu wünschen, welcher nur das nothgedrungene treue Echo der Wünsche der Regierung, welcher Art sie immer sein mögen, wäre, aber sie sind eben so entfernt eine Beschuldigung der Verletzung der Verfassung zu erheben, wo kein klares Gesetz zu deren Begründung vorliegt. Die Ereignisse im Ausland geben die traurige Erfahrung, von den schädlichen Folgen, welche unvermeidlich eintreten müssen, wenn eine volksvertretende Kammer den Willen, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes nicht mehr treu vertritt, sondern ausschließlich der servile Wiederhall der Regierung ist. Es wird Niemand in diesem Saale in Abrede stellen, daß die Frage über die Befugniß, Regalisten in großer Zahl zu ernennen oder die bereits ernannten später wieder auszulassen von großer Bedeutung ist und in das Wesen unsres verfassungsmäßigen Bestandes eingreift; aber diese politischen Grundsätze und Rücksichten, welche bei Abfassung eines neuen Gesetzes der Gesetzgeber nicht außer Berechnung lassen darf, können mich nicht dazu bewegen, in der obschwebenden Frage gegen die Regierung die Beschuldigung der Verletzung der Verfassung zu erheben, denn jede derartige Beschuldigung muß ein klares Gesetz zum Grunde haben. Daher glauben meine Sender, es sei auch diese Frage vom Felde der Beschwerde auf das der Gesetzgebung zu versetzen. Ich vermag zwar die Besorgnisse der Mehrheit zu begreifen und gehörig zu würdigen, warum sie sich scheut, die erwähnte wichtige Frage auf das Feld der Gesetzgebung zu übertragen; einestheils wird so argumentirt: wenn das Recht, die Regalisten in so großer Zahl ernennen zu können, der Regierung durch ein neues Gesetz garantirt wird, dann wird der Landtag alles beschließen, was die Regierung will, wenn aber im Gegentheil die dormalige Zahl der Regalisten vermindert wird, dann wird alles ausgeführt werden, was die Comitats wollen. Die entgegengesetzten Ansichten in dieser Weise auf die Spitze stellen kann aber nicht zum Anfangspunkt dienen. Ich fordere die löbl. Stände auf, aus der Uebertragung der erwähnten wichtigen Frage auf das Feld der Gesetzgebung nicht eine Partheifrage zu machen, sondern durch diesfalls zu verfassende, deutliche Gesetze eine solche Ordnung der Dinge zu Stande zu bringen, welche der Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes zu sichern Grunde dienen könnte, welche im Stande sei, den Bedürfnissen des Landes entsprechend auch solche Ansprüche zu befriedigen, welche der ungleich größere Theil unsrer in diesem Saale nicht vertretenen Bevölkerung bereits bezüglich der Gesetzgebung

augenfällig nährt, eine solche Ordnung der Dinge, welche einerseits den nothwendigen Einfluß der Regierung vor Nullification, andererseits den Landtag vor Schwäche und Ohnmacht gleichmäßig bewahren möge.

Schlüsslich wird auch die Gubernialrathswürde des Sachsengrafen und Hermannstädter Königsrichters, so wie dessen unlängst erfolgte Wahl ebenfalls als Beschwerde erwähnt. Diesen Gegenstand betreffend, wünsche ich nicht die Aufmerksamkeit der löbl. Stände mit weitläufiger diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Darstellung zu ermüden, und beschränke mich bloß darauf, daß der 9. Punkt des Leopoldinischen Diploms die Worte enthält: „und zwar unter ihnen im geheimen Rath auch der Königsrichter von Hermannstadt nach den bestehenden Gesetzen von sächsischer Nation. Aus den angeführten Worten dieses Grundgesetzes ist es klar, daß der Hermannstädter Königsrichter von Amtswegen ohne landtägliche Wahl Gubernialrath ist. Aus diesem Gesichtspunkte gingen die löbl. Stände aus, als sie vom 1837er Landtag in ihrer Repräsentation vom 18. Juli Se. Majestät baten „bezüglich der nach Vorchrift der Gesetze zu geschehenden Wahl des Comes das nöthige allergnädigst zu verfügen, indem die Stände das Amt eines Gubernialrathes, welches dem Hermannstädter Königsrichter als Comes der sächs. Nation unbezweifelst zukommt, nur dann den bestehenden Gesetzen vollkommen angemessen ansehen können.“ Mit dieser Repräsentation steht die vom 27. August 1811 im Zusammenhang, worin die Landesstände Se. Majestät bitten, die Hermannstädter Königsrichterswürde allergnädigst herzustellen. Die erwähnten Repräsentationen hatten keinen Erfolg und so baten denn sowohl die sächs. Nationsuniversität, als auch die Hermannstädter Comunität bei Sr. Majestät um Gewährung dieses Wunsches, bis Se. Majestät die Wiederherstellung der Königsrichterswürde und deren im Wege gesetzmäßiger Wahl zu geschehende Befestigung mit k. Rescript vom 31. December 1845 zur Freude der ganzen Nation allergnädigst zu bewilligen geruhete. Was daher diesen Theil des Verzeichnisses anbelangt, bin ich so frei zu erklären: 1) daß der dormalige Graf der Sachsen gesetzlich erwählter Hermannstädter Königsrichter ist, was das k. Bestätigungsrescript vom 12. Juli l. J. und die Collationallien beweisen; und wenn eine Verschiedenheit zwischen der dormaligen und frühern Wahl ist, welche sich nicht leugnen läßt, so ist diese bloß formell und nicht wesentlich und besteht darin, daß der sächs. Nationsuniversität der schon längst durch freundschaftliche Uebereinkunft bestandene Einfluß auf diese Wahl nunmehr in eine bestimmtere Form gebracht ist. 2) daß die sächs. Nation stets einen gebornen Gubernialrath außerhalb der landtäglichen Wahl besessen hat. Drei Jahrhunderte sind es bereits, seit die Vorfahren der löbl. Stände zur Entstehung und Bekräftigung dieses Rechtes der sächs. Nation mitgewirkt haben, daß sie nämlich in der Person des Hermannstädter Königsrichters einen nicht der ständischen Wahl unterliegenden Gubernialrath besitze; es scheint zwar auf den ersten Anblick sonderbar, daß alle übrigen Gubernialrathstellen nach den Landesgesetzen der ständischen Wahl unterliegen und bloß die Sachsen eine Rathsstelle haben sollen, welche eben auch auf

Grundlage der Landesgesetze ohne ständische Wahl besetzt wird. Ich erkläre aber die althergebrachte Einrichtung so: auch vor Entstehung des 11. Artikels 1791 war bei den landtäglichen Wahlen die individuelle Abstimmung im Gebrauch, der Zweck der fraglichen Institution war also: die sächs. Nation darüber zu versichern, daß sie zwischen den ihr gebührenden Räten jedenfalls wenigstens einen haben solle, den sie ganz ihren eignen Sohn nennen könne; und dies ist die Ursache, warum die sächs. Nation dieser Comeswahlfrage eine so ungeheure Wichtigkeit beilegt, dies der Grund, warum es heißer Wunsch und gesetzliches Verlangen der sächs. Nation ist, es mögen die löbl. Stände bezüglich dieser Frage von weitem Beschwerden abgehn; denn es können Zeiten kommen, es zeigen sich jetzt schon Vorzeichen, in denen die sächs. Nation nicht jeden von den nach seiner Competenz gewählten Gubernialräthen in jeder Beziehung als den ihrigen betrachten kann. 3) daß der Hermannstädter Königsrichter immer zugleich auch Comes der sächs. Nation und ohne ständische Wahl Gubernialrath war, was mit unzähligen Daten bewiesen werden kann. Meine Sender tragen daher den löbl. Ständen die gesetzliche und verfassungsmäßige Bitte vor, sie mögen, da die Comeswahl in den gesetzlichen Stand zurück versetzt worden ist, von weitem Beschwerden diesfalls abzustehen belieben.

Ein Negalist. Er wolle dem vorigen Redner nicht antworten; so wie übrigens all' das, was der Herr Abgeordnete vorgebracht habe, größtentheils eine Wiederholung der bereits auf 3 Landtagen erwähnten Argumente sei, eben so würde es ihm auch ein leichtes sein, all' das, was dagegen vorgebracht worden, zu wiederholen und wenn es seine Brust erlaube, die Geduld der Stände bis zum andern Morgen zu prüfen. Das aufrichtige Bekenntniß des Herrn Deputirten, bezüglich des Sachsengrafen, daß nämlich die dormalige Comeswahlmodalität nicht ganz dieselbe sei, als die frühere, nehme er dankbar auf. Dies „nicht ganz so“ sei hinlänglicher Grund dafür, um sie von Seiten der Stände als Beschwerde zu bezeichnen, weil die bezüglich der Comeswahl getroffene neue Einrichtung nicht auf dem Wege geschehen sei, auf welchem es hätte geschehen sollen, und wie man es nach den verfassungsmäßigen Rechten der Nation verlangen müsse. Wenn die sächsische Nation dafür gut steht, daß die dormalige Wahlmodalität in jeder Beziehung, von Wort zu Wort wieder dahin zurückversetzt worden sei, wie sie früher bestanden habe: so könnten die Stände nichts dagegen bemerken. Es sei zwar einige Annäherung an den frühern gesetzlichen Stand geschehen, aber nicht dessen völlige Wiederherstellung. Dieser Gegenstand sei sehr wichtig, denn es handle sich um einen Landesrath, welcher nicht so gewählt worden, wie seine Amtsbrüder; es handle sich um den obersten Beamten einer Nation. Es gebe absichtliche und absichtslose Arten des Irrthums; aber eine solche Körperschaft, wie ein Landtag, dürfe auch ohne Absicht nicht irren. — Im Uebrigen erklärt sich der Redner in gleichem Sinne, wie die frühern.

Präsident: Wie er die Mehrheit vernommen, schienen die Stände darin überein zu kommen, daß alle im 1841. Landtags-Protocoll aufgezählten Beschwerden, in so weit

solche nicht eine Aenderung erlitten hätten, wie die Comeswahl, auch dormalen für Beschwerden angesehen würden. Die Stände erkennen, daß die Comeswahl jetzt auf verfassungsmäßigerem Wege geschehen ist, als bisher, und sehen darin bloß eine Beschwerde, daß diese Aenderung außer dem Landtage erfolgt ist; die weitere Verhandlung wird bis später verschoben. Die zweite Aenderung ist, daß die Stände neben den Namen der Kreisbeamten jenen Titel nicht bemerken, welche auf dem vorigen Landtage ihnen beigelegt wurden. Bezüglich des Präses der I. Tafel wollen sie die Beschwerde nicht erneuern. Die gleich zubehebenden Beschwerden sind, daß vom Krasnaer Comitatus nur ein Abgeordneter, aus dem Markt Udvarhely gar keiner erschienen ist, bezüglich welcher der Präsident aufgefordert werden soll, deren Erscheinen im geeigneten Wege zu vermitteln. (Einige bitten um's Wort, da sie bezüglich des Beschlusses einiges zu bemerken hätten.)

Präsident: Wenn er nicht gehörig enuncirt habe, mögen die Stände dazu sprechen.

Ein Obergespan: Es möge nur im allgemeinen ausgesprochen werden, daß die Stände die im letzten Landtags-Protocoll angeführten Beschwerden, auch jetzt als solche erkennen, mit Ausnahme derer, welche seither eine Veränderung erlitten hätten.

Der eine Deputirte von Inner-Szolnok: Man möge die vom letzten Landtag über das Verzeichniß gemachten Beschwerden punctweise aufzählen und dann ausnahmsweise diejenigen erwähnen, welche und worin sie eine Aenderung erlitten hätten. Die Enunciation des Präsidenten, betreffend der dormaligen Wahlart des Sachsegrafen anbelangend, hätten die Stände nicht ausgesprochen, daß sie diese für verfassungsmäßiger ansähen. Bisher sei er der Ansicht gewesen, daß die dormalige Wahlart der frühern sich näherte, aber der Neuhäuser Deputirte habe ihn eines andern belehrt.

Präsident: Es habe die Mehrheit demnach ausgesprochen, daß, in wie weit die neuere Einrichtung der Comeswahl außerhalb des Landtags geschehen sei, solche von den Ständen als Beschwerde betrachtet werde; für jetzt wollten sie sich aber nicht weiter darin einlassen, sondern es auf später verschieben; was auch nicht anders sein könne, denn über die Wahlart des Sachsegrafen lägen jetzt den Ständen keine Daten vor. Uebrigens sei er überzeugt, daß wenn diese Frage in ihrer Reihe vorkommen werde, die Stände sie verfassungsmäßig und geeignet finden würden, die dormalige, im Verwaltungswege zu Stande gekommene Wahlart in einen Gesetzartikel zu bringen.

Ein Koloscher Comitatusdeputirter: Die Abfassung eines Gesetzartikels sei jetzt nicht am Plage; aber so viel auszusprechen, daß die Stände über diesen Gegenstand ein Gesetz verfassen wollten, sei ganz am Orte.

Präsident: Die Stände haben diesen Gegenstand immer in der Hand und können ihn an seinem Orte nach den I. Propositionen an die Tagesordnung bringen, er sehe nicht ein, warum sie sich im Voraus binden wollten?

Der Inner-Szolnoker Deputirte: Das zu bestimmen, ob die Stände über die Comeswahlmodalität ein Gesetz abfassen wollen oder nicht? dazu ist jetzt die Zeit, wo das

Verzeichniß an der Tagesordnung ist; denn jetzt kommt es vor, daß der Sachsegraf nicht gesetzmäßig gewählt worden ist. Wenn die Wahlmodalität nicht gesetzlich festgestellt ist, kann es leicht geschehen, daß wie die Regierung die frühere einseitig abgeändert habe, sie auch die dormalige, wenn sie er für gut hält, wieder einseitig abändern wird. Ich will nicht, daß man jetzt ein Gesetz abfasse; aber das auszusprechen, daß die Stände seinerzeit hierüber ein Gesetz abfassen wollen, finde ich am Orte. (Präsident: Wir haben aber keine Daten.) Wir bedürfen keiner Daten, als daß über die Wahlmodalität des dormaligen Comes kein Gesetz besteht. Wie die frühere, wie die dormalige Wahl gewesen ist, hat man nur dann zu wissen nöthig, wenn der Gegenstand zur wesentlichen Verhandlung gelangt.

Ein Mediascher Stuhldeputirter unterstützt den Vortrag des Präsidenten.

Der Fogarascher Deputirte glaubt die zwei Meinungen durch den Ausspruch folgenden Beschlusses vereinigen zu können: hierüber wünschen die Stände später auf dem Wege der Gesetzgebung die weitem Anordnungen zu treffen.

Ein Regalist: Warum sollen wir uns in die Angelegenheiten der Sachsen mischen? warum sie für krank halten, wenn sie es nicht sind?

Der Udvarhelyer Stuhldeputirte: Der Gegenstand der Debatte war, ist bezüglich der Comeswahl ein Gesetz nöthig oder nicht? in diesem Sinne hätte auch enuncirt werden sollen. Wenn man damit, was der Herr Regalist über die Sachsen gesagt habe, auslangen könne, habe man auf dem Felde der Beschwerden nichts mehr zu thun.

Der eine Hermannstädter Deputirte: Das Land habe, bezüglich der Comeswahl, keine Beschwerde, denn das Land habe den Comes nie gewählt. Wenn die Mehrheit der Stände gegen den Widerspruch der Vertreter der sächsischen Nation doch einen solchen Beschluß fassen werde, wornach über die Comeswahl ein Gesetz abgefaßt werden solle: so werde er gezwungen sein, in dieser Sache eine Sondermeinung einzureichen. (Schluß folgt.)

Neuestes: In der Landtagsitzung am 28. Sept. wurde die Wahl des einen Gubernialrathes vorgenommen. Die Stimmenmehrheit erhielten von 205 Wählern

Katholische: Stephan Horváth 198, Michael Szegedi 195, Paul Kozma 185. Reformirte: Daniel Kabos 196, Gr. Niclas Thoroczka 191, Freiherr Dominik Kemény 181. Lutheraner: Karl Gebbel 205 Samuel v. Brennerberg 196 Samuel Arz 187. Unitarier: Emerich Gálfalvi 200, Daniel Szentiványi 197, Ladislaus Iszlay 136, Stimmen.

Am 29. Sept. erfolgte die Wahl des zweiten Gubernialrathes; es erhielten von 205 Wählern Katholische: Joseph Biro 195, Albert Horváth 174, Gr. Paul Kálnoky 162. Reformirte: Sigmund Szacsavay 199, Stephan Ugron 173, Gr. Albert Wass 170, Lutheraner: Samuel Brennerberg 188, Michael Bertleff 171, Karl Gebbel 168. Unitarier Emerich Gálfalvi 186, Karl Maurer 180, Samuel Gyergyai 174 Stimmen.

Für den 1. October ist die Wahl des einen Prototypen bestimmt.

Oesterreichische Monarchie. Siebenbürgen.

Kronstadt, 1. Octob. In der gestrigen Comunitätsversammlung gaben die Vertreter unserer Stadt einen schönen Beweis ihres lebendigen Sinnes für die Heilighaltung und Wahrung ihrer Pflichten und Rechte als Wahlbürger, indem sie den Beschluß faßten, den löbl. Magistrat zu bitten, er möge, da die zweijährige Amtswirksamkeit unserer jetzigen Oberbeamten bereits verstrichen sei, Se. Hochwohlgeboren, den Herrn Nationalgrafen geziemend ersuchen, dieser Comunität die Ausübung des schönsten Rechtes, das die uralte Verfassung dem Sachsenvolk sichert, des Rechtes seine Richter sich selbst zu wählen, zu verschaffen; und Hochdenselben zugleich höflichst zu bitten, dieses Geschäft jetzt in eigner Person hier einzuleiten, wozu ihm die in Aussicht stehende zeitweilige Vertagung der Langtagsitzungen die nöthige Muße geben würde.*) — Da ferner die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Art und Weise Ausgaben aus unseren öffentlichen Cassen zu bewilligen, ohne die Casse selbst genau zu Rathe zu ziehen und zu wissen, ob solche die bewilligte Ausgabe zu tragen auch ihm Stande sei oder nicht; wodurch man denn oft in den Fall gerieth mehr auszugeben als die jährlichen Einnahmen betrugten und an die Casse von Schuldnern rückgezahlte Capitalien auch für disponible Einnahme anzusehen und ohne weiters auszugeben, dem Grundsätze einer guten Wirthschaft nicht entspreche: so wurde in derselben Sitzung beschloffen, daß der löbl. Magistrat angegangen werden solle, durch den Stadtkämmerer für jedes Jahr im voraus einen vorläufigen Einnahme- und Ausgabe-Ausweis (Budget) anfertigen zu lassen, wonach dem Vergleich (Billanz) der systemisirten jährlichen Einnahmen und der theils systemisirten, theils anderer jährlich wiederkehrender in Durchschnittsummen anzunehmenden Ausgaben, sich die Summe der für zufällige Ausgaben noch disponiblen Gelder herausstellen solle, um auf diese Grundlage hin bei jeder Geldbewilligung genau den Zustand der Casse zu wissen, und dann auch aus Gründen eines vernünftigen Staatshaushaltes Geldgesuche zu bewilligen oder zurückweisen zu können.**)

*) Wir hoffen und wünschen es sehr, daß der allgemein verehrte Mann, welchen die Nation mit so aufrichtigem Vertrauen an ihre Spitze gestellt hat, die Bürger Kronstadts, falls es Hochdenselben seine vielfältigen Geschäfte nur erlauben werden, durch seine Herüberkunft gewiß erfreuen und beglücken werde. Wir hoffen und wünschen aber auch, daß unsere im Namen der Stadt und des Distrikts handelnden Vertreter, wenn sie nun zur Ausübung des Wahlrechtes, das ihnen der goldene Andreanische Freibrief sichert, zusammen kommen, eben im wahren Geiste dieses Freibriefs den „qui melius videbitur expedire“ d. h. „der es verdient“ wählen werden.

**) Wäre es vielleicht nicht auch gut gewesen, wenn die löbl. Comunität bei dieser Gelegenheit eine andere Fassung der alle Vierteljahr vom Stadtkämmerer auszustellenden Cassastandes-Ausweise verlangt hätten; da bis jetzt in diesen Ausweisen bloß die gehaltenen Einnahmen und Ausgaben sammt dem Cassarück-

Nicht minder interessant war diese Comunitätsitzung auch wegen dem darin zur Sprache gebrachten Entwurf zur Einführung einer bedingten Oeffentlichkeit in unserem Saatsbürgerleben. Noch im Februar 1845 wurden die Vertreter des hiesigen Stadt- und Distrikts-publikums von der löbl. Nationaluniversität aufgefordert, da sich bei ihm das Verlangen nach einer ausgedehntern bedingten Oeffentlichkeit am meisten herausgestellt habe, die Grundzüge derselben oder vielmehr einen Entwurf zur Einführung derselben, so wie eines etwa darüber zu entwerfenden Statutes auszuarbeiten und der Universität zur fernern Verhandlung mitzutheilen. Zu diesem Ende trat noch im vorigen Jahre eine aus zwei Herrn Magistratsräthen, dem Herrn Comunit. Drator und mehren Comunitätsmitgliedern zusammengesetzte Commission zusammen und arbeitete den verlangten Entwurf und das Statut aus. Nachdem nun dieses Elaborat bei allen Mitgliedern unser löbl. Magistrates die Runde gemacht hatte und inzwischen zweimal von der löbl. Nationaluniversität es verlangt worden war, kam dasselbe in dieser Sitzung endlich begleitet von einer Zuschrift des löbl. Magistrats zur Verhandlung. Das Elaborat vertheilt und rechtfertigt in ehrenhafter und wahrhaft begeisternder Weise das Verlangen nach bedingter Oeffentlichkeit, und ist ein schöner Beweis von dem in neuerer Zeit auch in unserer Nation erwachten Geiste des Fort-

stände. Denn wäre dieses, wie es auch bei einem regelrechten Statusausweis über eine Casse unerlässlich ist, geschehen, so hätte sich gar oft ein ganz anderes, aber gewiß immer nur richtiges Resultat der Cassastandes-Ausweise herausgestellt. So aber fand sich schon oft in solchen Ausweisen eine beträchtliche Summe als disponibler Cassarück und bewog die Comunität zur leichtern Bewilligung gestellter Geldgesuche, während diese Summe schon einige Tage nach dem Rechnungsausweise ihre alte Bestimmung fand und jede neue Geldbewilligung nun aus dem Kapital oder so viel als möglich empor zu haltenden Vermögen der Casse gezahlt werden mußte. — Eben so wünschenswerth wäre es, wenn auch die Jahresrechnungen selbst nicht nur die über die Allodialsondern auch so manche andere Casse klarer und deutlicher gestellt würden, um gleich bei der ersten Durchsicht dem Beurtheiler einen richtigen Blick in dieselbe möglich zu machen. Wahr ist es allerdings, daß diese Sache früher bei weitem mehr im Argen war, als jetzt, und daß der gegenwärtige Stadtkämmerer nach dem Urtheile aller mit der Sache Vertrautern durch manche Verbesserungen sich anerkennenswerthe Verdienste erworben hat; aber noch ist viel zu thun übrig. — Eben so wahr ist es, und muß öffentlich anerkannt werden, daß die löbl. Comunität, das Ungenügende in unsrer bisherigen Wirthschaft schon längst eingesehen und zur Regelung dieser Cassaangelegenheiten, so wie zur Erforschung dessen, wie die Einnahme unsrer Allodialcasse vermehrt und die Ausgabe derselben auf zweckgemäße Weise beschränkt und von mancher an dem Gemeinvermögen ohne Heil für's Ganze nur zehrenden Last befreit werden könne. — noch im Nov. 1844 eine Commission niedergesetzt hat, die ihre Arbeiten im Frühjahr dieses Jahres in drei Sitzungen begonnen und betrieben und nun eben in dieser Woche wieder fortgesetzt hat. Wir wollen es dem regen Eifer der mit diesem wichtigen Geschäfte in förmlicher Comunitätsitzung Beauftragten vertrauensvoll überlassen in der Erwartung, daß sie ihre Aufgabe so schnell als es die Schwierigkeiten gestatten, und so gründlich als es die Wichtigkeit dieser Sache erheischt, zu lösen und in einem erschöpfenden Berichte Rechenschaft von ihrer Thätigkeit zu geben versuchen werden.

Schrittes. Auch die Zuschrift des Magistrats spricht sich unverhohlen für das Princip der Oeffentlichkeit, Betreff der Einführung derselben aber in manchen Stücken gegen das Elaborat aus; was aber eine Ausgleichung beider Ansichten zum Heil des Gemeinwesens gewiß nicht hindern wird. Mangel an Zeit und die, wie es denn doch noch bisweilen leider der Fall ist, zu geringe Anzahl der Anwesenden, war die Ursache, daß man die Debatten und Beschlußfassung in dieser für die ganze Entwicklung des politischen Lebens unserer Nation so hochwichtigen Sache für die nächste Sitzung vertagte. Man begnügte sich für diesmal mit der Ablegung der hieher bezüglichen Aktenstücke, und einer ganz kurzen Verhandlung, in welcher letzterer sich jedoch schon die Meinung entschieden für die Befriedigung des Bedürfnisses nach erweiterter Oeffentlichkeit aussprach. Es werden sich daher die Verhandlungen der nächsten Sitzung wahrscheinlich bloß darauf beschränken, wie die Ansichten der Commission mit denen des Magistrats sich in Einklang bringen lassen.

Auch hat die Comunität beschlossen, die jetzige schöne Herbstzeit dazu zu benutzen, durch Vereisung unsrer Stadthattertgränzen sich eine genaue Kenntniß derselben zu verschaffen.

— Eine erfreuliche und in ihren Folgen heilsame Verordnung hat der löbl. Magistrat vor einiger Zeit an unsre Kreisortschaften erlassen, die darin besteht, daß die Deputirten zu den Distriktsversammlungen jedesmal von der Comunität gewählt und mit Instructionen versehen sein und nach ihrer Rückkehr zur Berichterstattung an ihre Comitenten verhalten werden sollen. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn die in der Distriktsversammlung zur Verhandlung kommenden Gegenstände nicht nur 1 bis 2 Tage, sondern 8 bis 10 Tage zuvor den Dorfsämtern bekannt gegeben werden, damit sie noch Zeit haben Verathungen zu pflegen und Beschlüsse fassen zu können. Hoffen wir, daß auch dieses bald geschehen und die Zeit vielleicht nicht gar so ferne sein wird, wo unsre schöne Verfassung nicht mehr nur auf dem Papier das Auge erfreuen, sondern auch in der Wirklichkeit von uns ausgeübt werden wird.

○ Hermannstadt, am 1. October. Es geht hier das Gerüde, in der letzten Versammlung der Stadtcomunität sei ein, von dem früheren in mehreren Punkten ganz abweichendes Landtagsdeputirteninstructionsoperat mit dem Antrage vorgelagt worden, die bereits in authentischer Form den Abgeordneten noch vor ihrer Abreise an den Ort ihrer Bestimmung zugestellte Weisung hiernach zu ändern. Die Stadtverordneten sollen sich entschieden dagegen ausgesprochen haben und auf der gegebenen, wohl überdachten, von einer intelligenten Commission entworfenen Weisung beharren. Sobald wir gehörig davon unterrichtet sind, wollen wir diese ernste Sache näher besprechen. Soll aber in der That die Instruction hie und da abgeändert werden, so müssen triftige Gründe erstanden sein, die früher nicht da gewesen; ein Collegium, wie das der Stadtverordneten, sagt nicht heute Ja und morgen Nein; die Prudentes et Circumspecti erwägen weislich und genau, bevor sie

etwas festsetzen, und nur neu hervortretende Umstände, die der Verathung nicht unterlegen sind, können zu einer Wiederaufnahme einer bereits abgeschlossenen Sache veranlassen. Sind solche Umstände da, die eine Aenderung der gegebenen Weisung nöthig machen? ist die Frage; und welche? Wir möchten fast befürchten, hinter dem Antrage stecke etwas ganz Anders; zumal da unsere Herren Deputirten bis noch so ganz im Sinne ihrer Instruction handeln und ihrerseits in den eingesandten Wochenberichten von einer etwa nöthigen Aenderung derselben auch nicht ein Jota sagen.

■ Hermannstadt, vom Johannisreg. Der fastale Brunnen steht noch immer fest an seiner Stelle. Wir fürchten schon den nahen Winter und sein Gefolge, das gefährliche Glatteis, über das nur junges herzhaftes Blut sich wagen darf. Was mag denselben wohl da behalten? Ganz in der Nähe haben wir ja einen andern guten Röhrbrunnen und noch dazu den, in der Stadt gut bekannten Quellbrunnen unter dem Rege. Kosten kann die Wegschaffung desselben und Verlegung auf den nur wenige Schritte entfernten Brunnenmeisterhof ja nicht so bedeutende verursachen, daß man dieselben nicht befreiten und so dem mehrgerügten Uebelstande abhelfen könnte. Wie schädlich übrigens das im Winter oberhalb des Brunnens sich ansammelnde und lange bis ins Frühjahr hinein stillstehende Wasser der Stadtmauer ist, die eben aus ähnlicher Ursache vor Jahren eingestürzt und vielen Schaden an den angebauten wie auch den ihr gegenüberstehenden Häusern angerichtet hatte, wird jeder Sachverständige sich überzeugen, wenn er nur in den Fall kommt, es zu thun: denn außer denjenigen, die ihr Beruf auf die, am Johannisrege sich befindliche sächsische Rechtsakademie führt, nehmen Wenige ihren Weg über denselben; sonst wäre vielleicht auch das Loch in der Stadtmauer von denen, die es angeht, bemerkt worden. Aber, nicht genug mit dem alten, hat man auch noch ein neues Uebel angerichtet. Die Rinne, welche das aus dem hintern Theile des Rathhauses abfließende, gewöhnlich nicht besonders reine Wasser abführen soll, ist neu aus Brettern zusammengeschlagen, aber nicht bis herab auf die Erde geführt worden, so daß das Wasser herabträufelt, und den Vorübergehenden, der in der engen, gewöhnlich auch mit Koth reichlich gesegneten Gasse nicht viel Fußsteige zu wählen hat, bespritzt und besudelt. Diesem bösen Umstande hätte leicht abgeholfen werden können; allein es ist eine Stadtarbeit, und da wir bis noch nicht wissen, wer diese Arbeiten beaugenscheinigt, prüft u. s. w., so enthalten wir uns jeder fernern Rüge, um nicht vielleicht einem Freunde wehe zu thun.

Der rühmlichst bekannte Violinvirtuose und Hofkapellmeister Hr. Durchlaucht des Fürsten der Walachei Hr. Ludwig Wiest, beabsichtigt auf seiner Rückreise nach Bukarest künftigen Montag den 5. October ein zweites Concert zu veranstalten. Wir machen alle Freunde der Tonkunst auf diesen erneuten Kunstgenuß aufmerksam.

Zahnärztliche Anzeige.

Unterzeichneter beehrt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigem Publicum anzuzeigen, daß er zu seinem 8. Jahresbesuche so eben hier eingetroffen ist, und in Ausübung seiner dentistischen Hilfsleistungen sich einige Zeit hier aufzuhalten gedenkt.

Derselbe empfiehlt sich für alle vorkommende Operationen des Ausnehmens ganz verdorbener Zähne und Zahnwurzeln, mittelst neuer höchst vervollkommneter Instrumente, die in ihrer Anwendung, vermöge ihrer sinnreichen und zweckmäßigen Construction, jede Beschädigung unmöglich und die bisher so sehr gefürchtete Operation ganz leicht und gefahrlos machen.

In Betreff seiner vortheilhaftest bekannten künstlichen Zähne und Zahngebisse, welche sowohl für das gestörte Kauvermögen, als auch zur Wiederherstellung der durch Zahnlücken meistens unverständlichen Aussprache, allgemein als hohe Wohlthat anerkannt wurden, glaubt er sich aller weitem Anpreisungen enthalten zu dürfen, und bemerkt, daß er im Dankgeföhle für das ihm seit Jahren wohlwollend erwiesene Vertrauen und angeregt von dem Wunsche die Anschaffung guter und dauerhafter künstlicher Zähne auch dem weniger Bemittelten zu erleichtern,

die ermäßigten Preise

nachstehend billiaft festgesetzt hat:

Vorzüglichste Gattung von englischem und französischem Email im höchsten Grade sorgfältiger Ausarbeitung und Einsetzung, das Stück 6 fl. Conv.-M.

Zweite Gattung in gleich guter Ausarbeitung, 4 "


Jenen Personen, deren Zähne mit Weinstein (Zahnstein) belegt sind, rath er dieselben von ihrem entstellenden und übelriechenden Belege befreien zu lassen. Der Weinstein löst das Zahnfleisch von den Zähnen, macht dasselbe, indem er durch seinen Druck reizend darauf wirkt, krankhaft, und ist überhaupt als die nächste Quelle manches Zahnleidens zu betrachten. Die Entfernung desselben geschieht auf höchst behutsame und schmerzlose Weise ohne Anwendung schädlicher Säuren, die Zähne erhalten ihre eigenthümliche Schönheit zurück, und schon lockere Zähne befestigen sich wieder, falls das betreffende Individuum im nicht zu vorgerückten Lebensalter steht.

Solche Zähne, welche bei beginnender Verderbniß die Möglichkeit ihrer Erhaltung darbieten, werden nach Erforderniß gefeilt, gebrannt oder plombirt; es ist durch hinreichende Erfahrung erwiesen, daß solche, kunstgemäß behandelt, ihre fernere Brauchbarkeit und Schönheit bewahren.

Schießende Zähne, welche nicht nur häßlich entstellen, sondern auch für das natürliche Gebiß höchst nachtheilige Folgen haben, können mittelst eigener Vorrichtungen von Gold und Platina (jedoch nur im jugendlichen Alter) den übrigen gleich eingereiht werden.

Seine künstlichen Gaumen (Obturatores) in neuester bester Construction erwiesen sich in mehren Fällen so vortheilhaft, daß sie nicht nur die hohe Beschwerlichkeit des Schlingens und unverständlichen Redens beseitigten, sondern auch die endliche Schließung und Heilung der widernatürlichen Gaumenöffnungen bewirkt haben.

Seine Wohnung ist in der Purzengasse im Roserischen Hause Nr. 193 beim weißen Lamm. Aufträge oder Bestellungen beliebe man in seiner Abwesenheit abzugeben im ersten Stocke bei Herrn Roseri oder im Gewölbe bei Herrn Brang.

 Arme erhalten seine Hilfe unentgeltlich.

Kronstadt, den 28. September 1846.

Friedrich Schwabe,
concessionirter Zahnkünstler.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.